

## §1 Grundsätze

- (1) Die Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO) bildet die Grundlage für alle Ausgaben und Einnahmen des MTV Kronberg.
- (2) Die Mittelverwendung erfolgt nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der finanziellen Möglichkeit des Vereins.
- (3) Die FWO gilt für alle Mitglieder und Organe des MTV Kronberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Haushaltsplan dient zur Feststellung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Vereinsaufgaben in einem Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (6) Die Abteilungen erstellen bis zum **30.09.** eines Jahres eigene Haushaltspläne, die in den Gesamtvereinshaushaltsplan einfließen.
- (7) Den Gesamthaushaltsplan stellt der Vorstand fest.
- (8) Die Abteilungen legen dem Vorstand monatlich ihre Belege für die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum Ende des laufenden Monats in der Geschäftsstelle vor. Die Abteilungen legen dem Vorstand zudem vierteljährlich des auf das Ende eines Quartals folgenden 15. eines Monats eine Aufstellung über Ein- und Ausgaben zusammen mit den Originalbelegen vor. Die Aufstellung ist von einem Mitglied des Abteilungsvorstands zu unterschreiben.
- (9) Jede Abteilung unterhält ein unselbständiges Abteilungskonto des MTV Kronberg, das auf Guthabenbasis geführt werden muss. Die Bankvollmachten werden vom Vorstand festgelegt.

- (10) Abteilungen können nicht selbständig Verbindlichkeiten eingehen, es sei denn der Vorstand hat diesen zugestimmt.
- (11) Die FWO ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand auf Aktualität zu überprüfen.

## §2 Abteilungen

- (1) Abteilungen sind nicht selbständige Untergliederungen des Vereins. Alle Abteilungen unterstehen dem Vorstand unmittelbar. Die Abteilungen haben das Recht der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 ff. AO in Verbindung mit der Satzung des MTV Kronberg und dessen Zweck zu beachten.

Die Gewährleistung eines erfolgreichen Sportbetriebs ist für den MTV Kronberg von herausragender Bedeutung. Um die Finanzierung des Sportbetriebs sicherzustellen, ist eine exakte Planung der Einnahmen und Ausgaben für jedes Kalenderjahr im Voraus erforderlich. Es liegt weitgehend im Ermessen und in der Verantwortung der Abteilungen über die Art der Ausgaben zu bestimmen, sofern die Satzung des Vereins oder rechtliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen. Die Abteilungen sind für ein an den Möglichkeiten des Vereins und des Satzungszwecks orientiertes sparsames Wirtschaften verantwortlich.

- (2) Zu den wichtigsten Einnahmen der Abteilungen gehören die den Abteilungen zustehenden Abteilungsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder und Erlöse aus Veranstaltungen. Grundsätzlich sollen die Abteilungsbeiträge die Basis für die Abteilungsarbeit darstellen. Alle auf anderen Wegen von den Abteilungen aufgebracht Mittel stehen den Abteilungen vollständig zu, sind jedoch dem Vorstand offenzulegen

(3) Zu den, den Abteilungen zuzurechnenden Ausgaben gehören insbesondere die Vergütungen der Übungsleiter einschließlich eventueller Sozialversicherungsbeiträge, Fahrtkosten, Schiedsrichterkosten, Startgelder, Beiträge zu Sportverbänden, Kosten der Instandhaltung und des Erwerbs neuer Sportgeräte.

(4) Jeweils im **Oktober** haben die Vertreter der Abteilungen dem Vorstand einen Haushaltsplan für das Folgejahr einzureichen, der alle geplanten Einnahmen und Ausgaben erfasst. Dieser Haushaltsplan ist kurzfristig gemeinsam mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu beschließen. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt für die einzelne Abteilung. Sollten Abteilungen nicht in der Lage sein, ihren Sportbetrieb ohne weitere Unterstützung des Vereins zu gewährleisten, wird der Vorstand je nach Möglichkeit den Abteilungen einen festen Betrag als Unterstützung für das Folgejahr zusagen.

### § 3 Übungsleiter

(1) Mit allen Übungsleitern sind Verträge abzuschließen, die zur Gültigkeit die eigene Unterschrift des Übungsleiters, des Abteilungsleiters und des Verantwortlichen für Personal tragen müssen. Vom Übungsleiter ist ein Personalfragebogen, eine Erklärung zum Kindeswohl und Datenschutz auszufüllen. Lizenzkopien sind beizufügen.

(2) Mit Kursleitern sind, soweit gesetzlich zulässig, freie Honorarvereinbarungen möglich; im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1.

(3) Die Abrechnung der Übungsleiterstunden erfolgt monatlich, mindestens aber vierteljährlich gegenüber dem Vorstand. Die Abrechnung aller Übungsstunden muss im Kalenderjahr abgeschlossen werden und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres der

Geschäftsstelle vorliegen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Vergütung.

Die Honorare der Kursleiter sind nach Abgabe der Kurslisten und der gestellten Rechnung in der Geschäftsstelle am Kursende nach Prüfung innerhalb von 10 Tagen fällig.

(4) Eine Übungs-/Trainingsstunde findet nur ab fünf regelmäßig teilnehmenden Mitgliedern statt. Es liegt im Ermessen des Übungsleiters mit weniger als 5 Teilnehmern das Training stattfinden zu lassen. Ein Anspruch auf Vergütung entsteht dadurch nicht. Ausnahmen bilden Übungsstunden, die der gezielten Talentförderung und der individuellen Wettkampfvorbereitung dienen.

(5) Erstattungen für Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter fallen in den Aufgabenbereich der Abteilungen.

Die Abrechnung erfolgt zeitnah anhand der Originalbelege, erworbene Lizenzen und Fortbildungsnachweise sind als Kopie beizufügen.

Die neu ausgebildeten Übungsleiter verpflichten sich, für den Zeitraum von mindestens einem Jahr für den MTV Kronberg tätig zu werden. **Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung werden Ausbildungskosten anteilig zurückgefordert.**

(6) Die Vergütung von Spielern, wie Prämien, Preisgelder und sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag des MTV Kronberg beträgt einheitlich € 15,00 monatlich. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, dies gilt nicht für Zusatzbeiträge der Abteilungen.

(2) Die Familienmitgliedschaft kostet € 30,00 monatlich.

**a. Eine Familienmitgliedschaft kann erworben werden von:**

- Ehepaaren mit und ohne Kinder
- Paaren in Lebensgemeinschaft mit Kindern und gleicher Adresse
- Verheirateten Paaren mit getrenntem Wohnsitz und gemeinsamen Kindern

**b. Die Familienmitgliedschaft kann nicht erworben werden von:**

- Großeltern und ihren Enkelkindern
- Sonstigen Verwandten mit den verwandten Kindern

**c. Als Kinder in der Familienmitgliedschaft gelten:**

- Im gleichen Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zu Ihrem 25. Geburtstag.
- Au-Pairs, solange sie bei den Gastfamilien wohnen

(3) Die Fördermitgliedschaft / passive Mitgliedschaft beträgt monatlich € 6,00 und ist altersunabhängig. Die Aufnahme als Fördermitglied / passives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme am Sportangebot der Abteilungen, des Fitness-Studios und des Kursangebotes. Es besteht ein Recht auf Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht.

(4) Auf Antrag kann durch den Vorstand ein Sozialbeitrag von monatlich € 5,00 bewilligt werden. Der Antragsteller hat einmal jährlich seine Berechtigung durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung (Hartz IV etc.) nachzuweisen. Die Bewilligung ist jährlich durch die Mitgliederverwaltung zu überprüfen. Die Abteilungsbeiträge bleiben unberührt, über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsvorstand.

(5) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Einzelmitglieder € 20,00, für Familienmitgliedschaften € 30,00. Dies gilt

auch bei Wiedereintritt in den Verein. Bei der Erweiterung einer Einzelmitgliedschaft auf eine Familienmitgliedschaft beträgt die Aufnahmegebühr € 30,00. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(6) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 18MTV00000284922, und der Mandatsreferenz (Vereins Mitgliedsnummer + fortlaufende Nummer) halbjährlich zum 1. März und 1. September ein. Beiträge können darüber hinaus zum 1. Juni und zum 1. Dezember eingezogen werden. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Für jedes Mahnschreiben werden nach jeweils 30 Kalendertagen nach Fälligkeit zusätzlich € 5,00 pro Mahnschreiben erhoben.

(8) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden bei Fälligkeit eingezogen (siehe Satzung §4).

(9) Die Höhe der monatlichen Zusatzbeiträge der Abteilungen wird von den Abteilungen festgelegt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Derzeit betragen sie:

Badminton:

Einzelbeitrag	€ 1,00
Familienbeitrag	€ 2,00

Basketball:

Einzelbeitrag aktiv	€ 15,00
Familienbeitrag aktiv	€ 30,00
Einzelbeitrag passiv	€ 6,00
Familienbeitrag passiv	€ 12,00

<u>Club Aktiv:</u>	€ 0,00
--------------------	--------

Fit & Gesund:

Fitnessstudio (inkl. Sauna, Kurse)

Einzelbeitrag	€ 30,00
Einzelbeitrag ermäßigt	€ 25,00
Kurse / Group Fitness	€ 15,00
Rehasport	€ 0,00

Handball:

Einzelbeitrag	€ 3,00
Familienbeitrag	€ 6,00

Hockey:

Einzelbeitrag	€ 32,00
Familienbeitrag	€ 75,00
(ab 3 Personen)	
Einzelbeitrag passiv	€ 5,00

Judo:

Einzelbeitrag	€ 7,50
Familienbeitrag	€ 15,00
Einzelbeitrag passiv	€ 2,50
jährliche Jahressichtmarke	€ 18,00

Laufen:

€ 0,00

Leichtathletik

Einzelbeitrag	€ 2,50
Familienbeitrag	€ 5,00

Radsport:

Einzelbeitrag	€ 0,50
Familienbeitrag	€ 1,00

Ski- und Snowboardschule: € 0,00Tanzen: € 7,50Triathlon

Einzelbeitrag	€ 1,50
Familienbeitrag	€ 3,00

Turnen:

Einzelbeitrag Einsteiger	€ 6,00
Einzelbeitrag Wettkampf	€ 12,00
Familienbeitrag Einsteiger	€ 12,00
Familienbeitrag Wettkampf	€ 24,00

Volleyball: € 0,00

(10) Kurse im Bereich Fit & Gesund sind auch für Externe Teilnehmer buchbar. Hierzu ist eine 10er Karte für 120 EUR zur Verfügung stehend. Darüber hinaus gibt es spezielle Angebote innerhalb der Abteilungen.

(11) Weiterführende Workshops und Angebote außerhalb des bestehenden Kurssystems sind mindestens kostendeckend durchzuführen.

(12) Die Teilnahme am Rehasport mit einer ärztlichen Verordnung ist komplett kostenfrei; eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht verpflichtend. Die Teilnahme ohne ärztliche Verordnung setzt die Mitgliedschaft in der Abteilung Rehasport voraus. Zusätzlich werden alle Rehasport-Einheiten einzeln berechnet. Für die Berechnung der Teilnahmegebühr werden die aktuellen Vergütungssätze des Rehasport durch den DRV Bund herangezogen.

(13) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Satzung des MTV Kronberg vom 25.3.2010, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen dieser Ordnung können nur vom Vorstand festgelegt werden.